

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

102. Stück, 07.11.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 7. Novbr. 1923.) 102. Stück.

Inhalt:

Nr. 318. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 1. Novbr. 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tages- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Nr. 318.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tages- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 1. November 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagesgeld beträgt für die Beamten der
Besoldungsgruppen
I—V VI—VIII IX usw.
in Milliarden Mark:

a) wenn die Reise nicht
mehr als 5 Stunden
dauert, 6,5 8 9,5,

- b) wenn die Reise mehr
als fünf, aber nicht
über acht Stunden
dauert, 12,5 16 19,
- c) wenn die Reise mehr
als acht Stunden dauert, 25 32 38.
2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der
Besoldungsgruppen
I—V VI—VIII IX usw.
in Milliarden Mark:
17 21 25.
3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch
die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden
kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand,
so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß
oder eine Pauschvergütung gewährt werden.
4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort
werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienst-
liche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist.
In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach
den unter 1a angegebenen Sätzen.
5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades
gemachte Dienstreisen wird auf 1,6 Milliarden Mark für
jedes Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes
vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes
vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw.,
in Kraft.
7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom
29. Oktober 1923 an.

Oldenburg, den 1. November 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Widdendorf.